Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 312/2019

Sitzung vom 4. Dezember 2019

1143. Motion (Betreuungsgutscheine zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Chancengerechtigkeit)

Die Kantonsrätinnen Corina Gredig, Sylvie Matter und Judith Anna Stofer, Zürich, haben am 30. September 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Kinder- und Jugendhilfegesetz dahingehend anzupassen, dass sich der Kanton neu mit subjektorientierten Betreuungsgutscheinen an den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung beteiligt. Die Höhe der Gutscheine richtet sich nach Einkommen, Vermögen und Familiengrösse.

Begründung:

In den nächsten Jahren werden der Schweiz aufgrund der Pensionierung der Babyboomer-Jahrgänge mehrere hunderttausend Fachkräfte fehlen. Studien haben gezeigt, dass die hohen Kinderbetreuungskosten in der Schweiz Eltern davon abhalten, ihr Arbeitspensum zu erhöhen oder im Beruf tätig zu bleiben. Dabei sind die Vollkosten eines Krippenplatzes (kaufkraftbereinigt) im Vergleich mit den Nachbarsländern nicht höher. Vielmehr tragen in der Schweiz im internationalen Vergleich die Eltern einen sehr hohen Beitrag an den Kosten. Die Kosten im Kanton Zürich sind dabei besonders hoch (Studie Infras 2015, Vollkosten 111 Franken pro Tag).

Aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnt sich ein Ausbau der Beteiligung der öffentlichen Hand an den Betreuungskosten aus mehreren Gründen: Eltern mit zwei Einkommen sind weniger von der Sozialhilfe abhängig, es entstehen weniger Löcher in der Altersvorsorge der Eltern, das Fachkräftepotenzial wird besser ausgeschöpft und die Betreuungsstätten zeigen eine integrative Wirkung.

Eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung, die Förderung der Chancengerechtigkeit, Gleichstellungsüberlegungen und der vielfältige nachgewiesene Nutzen einer qualitätsvollen familienergänzenden Kinderbetreuung sprechen deshalb für eine Beteiligung des Kantons.

Eine solche sollte administrativ möglichst einfach und flexibel sein. Im System «Betreuungsgutscheine» vergünstigt der Kanton subjektorientiert den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie mit Betreuungsgutscheinen, welchen die Eltern erhalten. Das bringt mehr Flexibilität und Auswahl und setzt damit auch Anreize, in die Kita-Qualität zu investieren, um die eigene Institution gegenüber der Konkurrenz attraktiv zu hal-

ten. Die Subjektfinanzierung ermöglicht damit eine gezieltere, effizientere und transparentere Unterstützung der Familien. Die Gutscheinhöhe soll vom Einkommen, Vermögen und der Familiengrösse abhängen, und selbstverständlich muss die Betreuung direkt kausal zusammenhängen mit Erwerbstätigkeit, Aus-, Weiterbildung oder Umschulung.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Corina Gredig, Sylvie Matter und Judith Anna Stofer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Kanton Zürich sind grundsätzlich die Gemeinden für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter zuständig. Sie gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot (§ 18 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 [KJHG, LS 852.1]). Weiter legen sie die Elternbeiträge fest, die höchstens kostendeckend sein dürfen, und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 2 und 3 KJHG).

Die Gemeinden sind gemäss § 18 Abs. 2 und 3 KJHG frei, in welcher Form und in welchem Umfang sie sich an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen. Sie ermitteln den Bedarf an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter und gewährleisten diesen gemäss den lokalen Gegebenheiten. Würde sich auch der Kanton an der Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligen, würden die Gemeinden in ihrem Gestaltungsspielraum eingeschränkt. Insbesondere der Entscheid des Kantons über die Form der Mitfinanzierung wäre für die Gemeinden präjudizierend. Ein kantonales System und verschiedene kommunale Systeme zur Mitfinanzierung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter lassen sich nebeneinander nicht umsetzen.

Der Kanton erbringt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verschiedene Leistungen (§§ 15–17 KJHG) und übernimmt deren Kosten im Umfang von 60% (§ 35 Abs. 1 KJHG). Zudem gewährleistet er ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung (§ 5 Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 [KJG, ABl 2017-12-15]) und trägt 40% der Kosten für die gemäss KJG bezogenen ergänzenden Hilfen zur Erziehung (§ 17 Abs. 1 lit. a KJG). Im Bereich der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter erbringt oder gewährleistet der Kanton hingegen keine Leistungen. Folglich ist es auch nicht sachgerecht, dass sich der Kanton an der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter beteiligt.

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) unterstützt der Bund seit dem 1. Juli 2018 Kantone und Gemeinden, die ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung ausbauen, um die Betreuungskosten der Eltern zu senken. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt und werden für Subventionserhöhungen ausgerichtet, die spätestens am 30. Juni 2023 beginnen. Sie sollen Anreize schaffen, damit die Kosten erwerbstätiger oder sich in Ausbildung befindender Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung sinken. Wie die Erhöhung der Subventionen erreicht werden soll, wird nicht vorgeschrieben, jedoch muss deren langfristige Finanzierung gewährleistet sein. Für die Einreichung des Gesuchs ist gemäss Art. 6 Abs. 5 KBFHG der Kanton zuständig. Da die Finanzierung der Subventionserhöhungen langfristig gesichert sein muss, ist davon auszugehen, dass die Finanzhilfen zu einer nachhaltigen Entlastung der Eltern führen.

Mit der Ablehnung der kantonalen Volksinitiative «Kinderbetreuung Ja» am 13. Juni 2010 haben die Stimmberechtigten eine Regelung, wonach der Kanton ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht gewährleistet und Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Betreuung ausrichtet, verworfen.

Eine Kostenbeteiligung des Kantons an der familienergänzenden Kinderbetreuung würde zu erheblichen Mehrkosten für den Kanton führen. Sie würde damit den kantonalen Haushalt stark belasten und zu einer weiteren Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden führen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 312/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli